



Nach Standes Gebühr Geehrter Leser!

Weilen der Autor, sowol in seiner Vorrede an den geneigten Leser, als auch in seinen Vortrag, von der Occasion, Absicht und Einrichtung, des ganzen Tractats sich bereits selbstsattsam erklärt: Als hat man nur ratione hiermitliefrenden Übersetzung (welche nach der vermehrtern Edition des Lateinischen Francof. & Lips. 1677. ap. Theod. Phil. Calvis. Bibliop. Quedlinburgensem, fertiget worden) kürzlich so viel melden wollen:

Daß nehmlich, nachdeme man an Pegii und andern, seit einiger Zeit hin und wieder getruckten, von particulier-Rechten handlenden Tractaten, wahrgenommen, wie selbige verschiedene Liebhabere und guten Abgang finden, wir um so viel weniger Bedencken getragen, diese zu Hand gekommene Deutsche Version, von Theodosii Schöpffers, Bier-Brau-Recht zu communiciren: Weil selbige

bige als eine besonders-nützliche, und auf angenehmer Art ausgeführte, Materie, sich jedermann von selbstem recommendiren, annehst zu einer Marque dienen wird, wie gerne wir dem **Geneigten Leser**, dem beym Sant-Recht gethanen Versprechen gemäß, mit curieusen Teutsch-Juristischen Schriften aufwarten.

Wegen der Einrichtung bey dieser Übersetzung hat man als das hauptsächlichste melden wollen:

Daß wir die im Lateinischen Exemplar allzuhäuffig-gemachte Marginal-Numern (wie dann selbige allein im zweyten Capitel des Ersten Theils bis 1170. gehen) und darnach eingerichtete Summarien, gar weggelassen: Solches aber, theils durch gute und richtig abgetheilte Absätze im Exemplar selbst, hiernächst auch, und absonderlich, durch ein accurates, nach denen Blättern eingerichtetes, **Alphabetisches Register**, wieder ersetzt haben. Womit sich des **Geneigten Lesers** Faveur empfiehlt

Der Verleger.